Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen

Juli 2020
www.sbk-sachsen.de

KAMMER BRIEF 01/2020

AUS DER KAMMER
Dirk Rose im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages

AUS DER KAMMER
Überbrückungshilfe für KMU

AUS- UND FORTBILDUNG
Abschlussprüfungen Steuerfachangestellte und Steuerfachwirte

Reduzierung von Fluktuationsrisiken

Sächsische Steuerfachtage
16.-18.09.2021

Sie sind Ausbildungs-kanzlei. Vielen Dank.

Rund 15 Prozent der sächsischen Kanzleien bilden Steuerfachangestellte aus. Fast alle Kanzleiinhaber machen die Erfahrung, dass *Eigengewächse* oft die Besten sind: Sie kennen die Kanzlei, das Team, die Prozesse – und vor allem die Mandanten und ihre Bedürfnisse. „Sie kommen besser mit der Taktzahl, den Gegebenheiten und Anforderungen klar", sagt eine Steuerberaterin aus Südsachsen.

Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen

Symbolfoto

Dirk Rose

Präsident der Steuerberaterkammer
des Freistaates Sachsen

„Die Krise ist ein produktiver Zustand. Man muss ihm nur den Beigeschmack der Katastrophe nehmen."

Max Frisch, (1911–1991), Schweizer Schriftsteller

Liebe Frau Kollegin, lieber Herr Kollege,
an dieser Stelle hatte ich das letzte Mal geschrieben, dass uns das regulatorische Umfeld auch dieses Jahr in Atem hält. Die eigentliche Ursache ist bekanntermaßen keine politische, sondern eine biologische. Der Vorstand dankt Ihnen sehr dafür, dass Sie uns in diesen Zeiten so viel Vertrauen entgegenbringen. Es sind momentan viele Stellschrauben zu drehen.

Außergewöhnliche Konjunktur für Steuerberatung
Die Kennzahlen unserer Mandanten gewinnen in Krisenzeiten noch mehr an Bedeutung. Aufgrund der kritischen Situation erfährt unsere Dienstleistung dabei eine außergewöhnliche Konjunktur. Durch die Corona-Pandemie ist die Zahlungsfähigkeit von Unternehmen in Frage gestellt, Gewinne werden eingebüßt oder Firmen kämpfen schlicht und ergreifend um ihre wirtschaftliche Fortführung. Viele Firmen hätten erst gar keine Chance, wenn es unseren Berufsstand nicht geben würde. Damit die deutsche Volkswirtschaft erhalten bleibt, kommt der Steuerberatung eine Schlüsselfunktion zu.

Außergewöhnliches leisten
Um diese auszufüllen, haben Sie, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, in den letzten Monaten Außergewöhnliches geleistet. Und Sie leisten weiterhin Außergewöhnliches. Unzählige Maßnahmen haben Sie und uns beschäftigt, in die sich der Berufsstand mit viel Zeit eingearbeitet hat: Sonderprogramm für Kleinstunternehmen, erleichterte Stundung von steuerlichen Verbindlichkeiten sowie Soforthilfe-Darlehen – um nur einige wenige zu nennen. Sie geben Ihren Mandanten Orientierung innerhalb der Fülle an Hilfsprogrammen – und dies zusätzlich zum Tagesgeschäft.

Neben Hilfsprogrammen sind Änderungen von Regelungen beschlossen worden. So hat das BMF auf Bundesebene im Rahmen der Umsatzsteuer-Senkung einer Nichtbeanstandungsregelung für die Fälle zu hoher Umsatzsteuerausweise in der Unternehmerkette zugestimmt. Die Buka als auch wir haben sich im Vorfeld für gesetzliche und untergesetzliche Nichtbeanstandungsregelungen mit einem deutlich längeren Gültigkeitszeitraum eingesetzt.

Zweischneidige Schwerter
Durch die Krise sind gleichzeitig Wendepunkte für uns als Berufsträger sowie unsere Mandanten eingetreten, welche sicherlich den Charakter zweischneidiger Schwerter haben:
Angesichts der Überbrückungshilfe sind wir uns sehr bewusst, dass diese alle Berufsträger noch näher an die zumutbare Kapazitäts- und Belastungsgrenze bringen wird. Ich hoffe, dass das Kammer-Webinar mehr Klarheit geschaffen hat. Doch die Überbrückungshilfe birgt einen großen Vorteil in sich: Sie stellt die Gelegenheit dar, die Stellung unseres Berufsstandes langfristig zu sichern. Denn an und für sich haben wir hier als Compliance-Faktor eine neue „Vorbehaltsaufgabe" inne. Dies ist besonders vor dem Hintergrund wichtig, dass unsere besondere Rolle auf EU-Ebene immer wieder in Frage gestellt wird.
Nicht nur die Überbrückungshilfe wird uns die nächsten Monate in Atem halten. Ich wünsche Ihnen viel Kraft.

Ihr Dirk Rose

SEITEN 6-8

Titel

Maßnahmen für Steuerberater zur langfristigen Mitarbeiterbindung
Mitarbeiterfluktuation sowie die Suche nach fachlich geeigneten Bewerbern für offene Stellen, sind in Steuerkanzleien Themen von hoher Brisanz. Mit jedem Mitarbeiterwechsel sind enorme Kosten verbunden. Im Anschluss an die Mitarbeiterstudie geht es daher im Text um Fluktuation und entsprechende Gegenmaßnahmen.

SEITE 9-11

Aus der Kammer

USt-Senkung: Nichtbeanstandung
Nach umfassenden Verhandlungen hat das BMF entschieden, einer Nichtbeanstandungsregelung für die Fälle zu hoher Umsatzsteuerausweise in der Unternehmerkette zuzustimmen. Dirk Rose hatte als Sachverständiger gegenüber dem Finanzausschuss des Bundestages seine Einschätzungen gegeben.

Neuer Termin für die Kammerversammlung

Kammerpräsident Dirk Rose im Finanzministerium

Neue Wege zur Kommunikation mit Finanzämtern in Sachsen

Erstes Webinar der Kammer stößt auf positive Resonanz

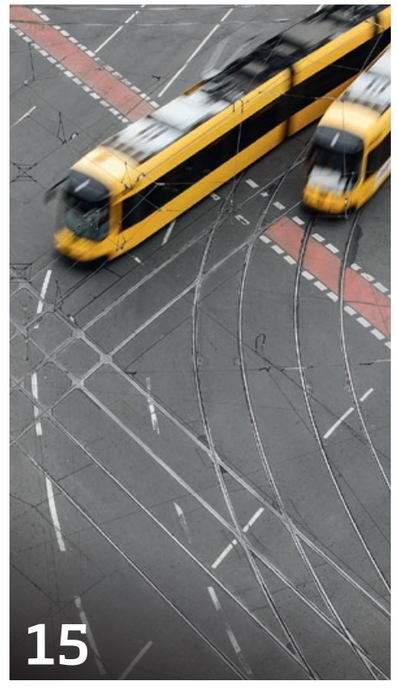

Ihre Mithilfe wird gebraucht
Im Rahmen der Überbrückungshilfe haben StB nun die wichtige Funktion als Compliance-Faktor inne. Für den Personenkreis aus bestimmten Unternehmen und Selbständigen bittet die SBK Sachsen um Ihre Unterstützung.

SEITE 12-13

Aktuelles

Daten über Vollmachten gehen ohne neuen Vertragsabschluss ab 01.08.2020 verloren

10. Internationaler Deutscher Steuerberaterkongress in Krakau findet 2021 statt

Neue Vergütungssätze für Steuerberater

Berufsrecht

SEITE 14-15

Aus- und Fortbildung

Schriftliche Prüfungen für zukünftige Steuerfachangestellte in Sachsen
Unter strengen Hygiene-Auflagen haben 122 angehende Steuerfachangestellte Ende April ihre schriftlichen Abschlussprüfungen absolviert. Auszubildende und Umzuschulende konnten ihre Lehrjahre trotz der Corona-Pandemie nach Plan beenden.

Nachwuchs für die Steuerbranche
Wie viele und wie die Auszubildenden und Umzuschulenden bestanden haben, verrät dieser Artikel. Zudem finden Sie die statistische Auswertung hier wie gewohnt als Grafik.

Kanzlei wirbt um Nachwuchs
Die Berufsträger Judith Miskys und Armin Lang aus dem Erzgebirge bereiten derzeit die Teilnahme an einer Ausbildungsmesse im Herbst vor. Die Kammer sprach mit der Ausbildungskanzlei über ihre bisherige Erfahrungen mit Messen und mit der Nachwuchsgewinnung.

Berechtigtenkreis wird erweitert
Ab dem 01.08.2020 dürfen noch mehr Jugendliche das AzubiTicket nutzen, welches im vergangenen Jahr eingeführt worden ist. Alle Auszubildenden, deren Berufsschule zwar außerhalb von Sachsen liegt, aber bei einem sächsischen Betrieb lernen, können zum reduzierten Preis günstig Bus und Bahn fahren.

SEITE 15

Impressum

SEITE 16

Seminarkalender

LESERWUNSCH

Sie möchten gern zu einem bestimmten Thema mehr erfahren oder haben eine Anregung zum Kammerbrief? Teilen Sie es uns für die nächste Ausgabe mit. Wir freuen uns auf Ihre E-Mail: kammer@sbk-sachsen.de.

Maßnahmen zur Mitarbeiterbindung – attraktiv auch für Steuerberater

Wie lassen sich offene Stellen besetzen. Und wie gelingt es, Fachpersonal langfristig zu halten? Das ist für viele Steuerberater eine wichtige Frage: Wie lässt sich Fluktuation verhindern?

Text: **Anja Obermüller M.A.,**
Geschäftsführerin Dresdner Forschungswerk GmbH

Mitarbeitervergütung

Mitarbeiterfluktuation sowie die Suche nach fachlich geeigneten Bewerbern für offene Stellen, sind in Steuerkanzleien Themen von hoher Brisanz. So haben in der Studie Statistisches Berichtssystem für Steuerberater: Auswertungen für die Steuerberaterkammer Sachsen“ (STAX 2018) 74 Prozent der sächsischen Kanzleien angegeben, dass sie versucht haben, offene Stellen zu besetzen. (5). Unbesetzte Stellen waren deutschlandweit zumeist Stellen für Steuerfachangestellte und Gründe für eine Nicht-Besetzung waren vor allem das Fehlen geeigneter Bewerber oder das Fehlen von Bewerbern überhaupt (6).

Hinzu kommt, dass mit jedem Mitarbeiterwechsel enorme Kosten (z. B. Auswahl- und Einstellungskosten oder auch Kosten durch Minderleistung des ausscheidenden Mitarbeiters vor, während und nach der Fluktuationsentscheidung) verbunden sind. Laut Bundesinstitut für Berufsbildung sind das pro einzustellender Fachkraft 5.800 Euro (3). Obendrein geht mit jedem ausscheidenden Mitarbeiter viel Wissen verloren (3). Die Steuerberaterkammer Sachsen hatte im vergangenen Jahr eine Studie in Auftrag gegeben, um herauszufinden, wie hoch im Jahre 2018 die Fluktuation in Sachsens Steuerbranche war, wohin Mitarbeiter aus der Steuerbranche wechselten und aus welchen Hauptgründen sie dies taten (Ergebnisse siehe Kammerbrief 02/2019).

Als Weiterführung dieses Themas soll nun der Blick auf Erkenntnisse aus der Wissenschaft helfen, um den Prozess der Fluktuation besser zu verstehen und Maßnahmen zu identifizieren, die eine Kanzlei ergreifen kann, um aktiv Einfluss zu nehmen.

Was sind die Ursachen von Fluktuation?

Die so genannte Fluktuationsforschung ist vor allem der Organisations- und Arbeitspsychologie zuzuordnen. Von ihr sind vor allem zwei Variablen identifiziert worden, die eine Erklärung für das freiwillige Ausscheiden eines Mitarbeiters liefern. Die erste ist die sogenannte Fluktuationsneigung, d. h. die Absicht, das Unternehmen zu verlassen (11). In der Psychologie wird ganz bewusst zwischen Absicht und tatsächlichem Verhalten unterschieden, weil eine Absicht nicht immer auch zwangsläufig zu einer Handlung führt (10). Dieser Absicht vorgelagert ist ein Prozess, in dem sich der Mitarbeiter bereits emotional zurückzieht. Dazu gehören Kündigungsgedanken oder die Suche nach und Bewertung von Alternativen (11).

Die zweite Erklärvariable ist die Arbeitseinstellung, und als Teile dieser insbesondere die Arbeitszufriedenheit und die emotionale Mitarbeiterbindung (11): Je geringer Zufriedenheit und Bindung ausgeprägt sind, desto höher sind Fluktuation und Fluktuationsneigung.

Anja Obermüller ist Geschäftsführerin der Dresdner Forschungswerk GmbH.

Zahlreiche Einflussfaktoren

Weitere Variablen, die Fluktuation erklären können sind demografische Variablen wie Alter und Dauer der Betriebszugehörigkeit: Je älter, oder je länger jemand im selben Betrieb arbeitet, desto geringer sind Fluktuationsneigung und tatsächliche Fluktuation (11). Ebenso senkt das Vorhandensein von Kindern beim Arbeitnehmer die Fluktuationswahrscheinlichkeit. Das Geschlecht hingegen, das haben zahlreiche Studien ergeben, hat keinen Einfluss (1). Aber auch volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen spielen eine Rolle: Bei guten Beschäftigungsaussichten und vielen freien Stellen steigt die Fluktuation, sie sinkt hingegen bei schlechteren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (11). Auf all diese demografischen oder volkswirtschaftlichen Variablen hat der Arbeitgeber keinen Einfluss.

„Unbesetzte Stellen waren deutschlandweit zumeist Stellen für Steuerfachangestellte.“

Anja Obermüller

Darüber hinaus hat die Fluktuationsforschung in den vergangenen Jahren weitere Einflussfaktoren identifiziert. Mitarbeiterbezogene Variablen können dabei z. B. Alter, Leistungsvermögen oder Persönlichkeitseigenschaften sein, arbeitsplatzbezogene Faktoren z. B. Rollenkonflikte, Entgeltzufriedenheit, oder auch die Qualität von Beziehungen zu Vorgesetzen (4). Unternehmensbezogene Faktoren sind z. B. Aspekte wie die Größe des Unternehmens, die Entgeltspreizung oder auch organisatorischer Wandel. Arbeitsmarktbezogene Faktoren schließlich sind z. B. Arbeitslosenquote oder Job-Alternativen.

Die Schwierigkeit für Unternehmen liegt nun darin, zu erkennen, welche der zahlreichen möglichen Faktoren in ihrem eigenen Unternehmen eine Rolle spielen und auf welche dieser Aspekte das Unternehmen selbst Einfluss nehmen kann. Dies kann beispielsweise durch Austrittsgespräche ermittelt werden. In der oben erwähnten Studie der Steuerberaterkammer Sachsen gaben 75 Prozent der befragen Kanzleiinhaber an, dass sie mit allen ausscheidenden Mitarbeitern 2018 solche Gespräche geführt haben und weitere 19 Prozent taten dies zumindest vereinzelt.

Aufgrund der großen Anzahl möglicher Einflussfaktoren soll hier nur näher auf einen einzelnen Aspekt eingegangen werden: Die Mitarbeiterbindung.

Fluktuationsquote in sächsischen Steuerkanzleien 2018

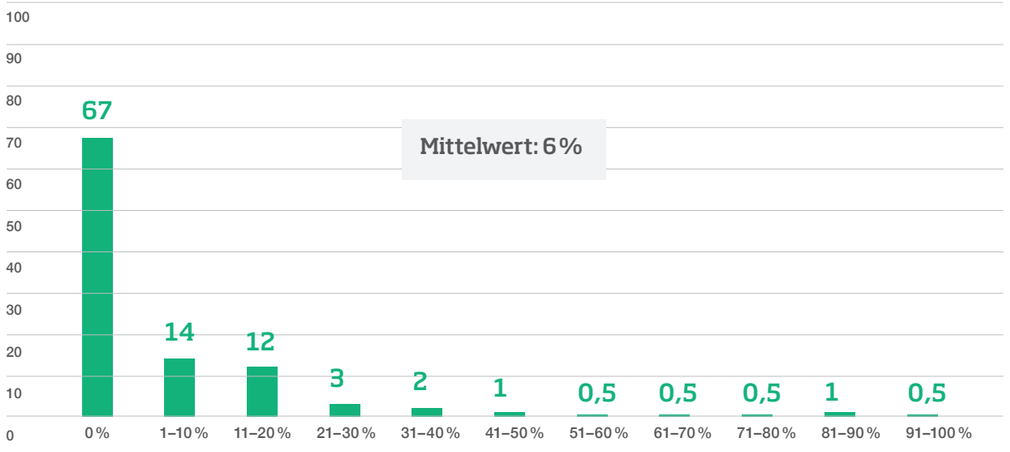

Abb. 1: Fluktuationsquote, berechnet nach Schlüterformel, gruppiert, Basis: alle Befragten, die Mitarbeiter/innen 2018 beschäftigten (n = 264), Angaben in Prozent (angegebener Mittelwert bezieht sich nicht auf die gruppierte Variable)

Deutlich weniger Fachkräfte als erwartet wechselten in den öffentlichen Dienst

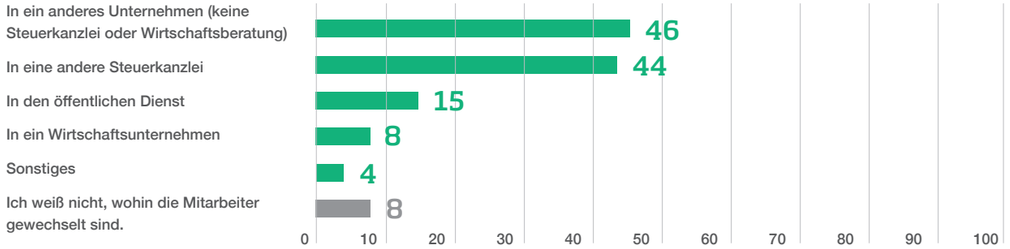

Abb. 2: Fragewortlaut: „Wenn Sie einmal konkret an die letzten drei Jahre (2016–2018) denken: Geben Sie bitte an, wohin Mitarbeiter/innen gewechselt sind, die Ihre Kanzlei in diesem Zeitraum verlassen haben. Beziehen Sie sich bitte wieder nur auf Fach-Mitarbeiter/innen, die Ihre Kanzlei freiwillig verlassen haben. Sie können mehrere Antworten auswählen.“ Basis: alle Befragten, die in 2018 Mitarbeiter/innen hatten und bei denen zwischen 2016 und 2018 Mitarbeiter/innen freiwillig gegangen sind (n =164), Angaben in Prozent

Was ist Mitarbeiterbindung?

Mitarbeiterbindung hat vier mögliche Ebenen: Mit der emotionalen Bindung ist gemeint, wie sehr Arbeitgeber und Arbeitnehmer Werte und Ziele teilen. Sie zeigt sich dadurch, wie stark der Wunsch ausgeprägt ist, diese Bindung lange aufrecht zu erhalten und wie hoch die Bereitschaft beider Bindungspartner ist, sich füreinander einzusetzen und zu engagieren. Die rationale Bindung ist eher eine pragmatische Kosten-Nutzen-Überlegung, wie das aktuelle Arbeitsverhältnis gegenüber möglichen Alternativen abschneidet. Behaviorale (verhaltensbezogene) Bindung entsteht durch Gewohnheiten und Rituale. Die normative Bindung beruht auf einem Verpflichtungsgefühl des Arbeitnehmers, das vor allem auf den auf ihn bezogenen Investitionen des Arbeitgebers beruht (12).

Mitarbeiterbindung kann sich zudem auf das Unternehmen als Ganzes beziehen, auf die Arbeitsaufgaben, Vorgesetzte oder die Kollegen/das Team. Dabei ist jeweils die Persönlichkeit des einzelnen Mitarbeiters entscheidend (12).

Wie kann Mitarbeiterbindung gesteigert werden?

Daraus ergeben sich Maßnahmen, mit denen die Mitarbeiterbindung gezielt erhöht werden kann: Möchte der Arbeitgeber die rationale Bindung steigern, kann er die Vergütung und andere Formen von Zuwendungen verbessern. Behaviorale Bindung wird vor allem durch die Schaffung von Ritualen und die Vernetzung von Mitarbeitern gefördert. Die normative Bindung kann durch Investitionen in die Mitarbeiter, z. B. in Form von Weiterbildungen, gefördert werden (13).

Es ist jedoch nicht sinnvoll, nach dem Gießkannenprinzip kostenintensiv Annehmlichkeiten für alle auszuteilen. Im Blick behalten sollte ein Unternehmer vor allem diejenigen Mitarbeiter, die für den Unternehmenserfolg relevant sind (13). Gesteigerte Mitarbeiterbindung kann sowohl nach innen als auch nach außen wirken: Fluktuation kann gesenkt und Leistung erhöht werden. Zugleich ergibt sich daraus ein wertvoller Beitrag zum Employer Branding. Dies erhöht nicht zuletzt die Arbeitsgeberattraktivität (13). ■

LITERATUR

1 Biemann, T. & Weckmüller, H. (2008). Should I stay or should I go? Mitarbeiterfluktuation last sich nur durch eine Vielzahl verschiedenster Faktoren erklären. PERSONAL quarterly, 04, S. 46–49.

2 Genitheim, N. & Kreider, I. (2016). STAX 2015 Statistisches Berichtssystem für Steuerberater: Daten zur wirtschaftlichen Lage der Steuerberater in der Kammer Sachsen 2014. Institut für freie Berufe: Nürnberg.

3 Hauser, F.; Schubert, A.; Aicher, M.; Fischer, L.; Wegera, K.; Erne, C. & Büth, I. (2008). Unternehmenskultur, Arbeitsqualität und Mitarbeiterengagement in den Unternehmen in Deutschland: Abschlussbericht Forschungsprojekt Nr. 18/05. Berlin: Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Verfügbar unter: https://www.ssoar.info/ssoar/handle/document/26571.

4 Huf, S. (2012). Fluktuation und Retention: Mitarbeiter im Unternehmen halten. PERSONALquarterly, 4, S. 46–49.

5 IfM Bonn (2019). STAX 2018 Statistisches Berichtssystem für Steuerberater: Auswertungen für die Steuerberaterkammer Sachsen.

6 Kay, R. & Nielen, S. (2019). Attraktive Arbeitgeber in der Steuerberatung. Deutsches Steuerrecht, 37, S. 31–35.

7 Lee, T. W.; Mitchell, T. R.; Holtom, B. C.; McDaniel, L. S. & Hill, J. W. (1999). The unfolding model of voluntary turnover: A replication and extension. Academy of management journal, 42(2), S. 450–462.

8 March, J. & Simon, H. (1958). Organizations. New York: Wiley.

9 Mobley, W.H. (1977): Intermediate linkages in the relationship between jobsatisfaction and employee turnover. Journal of applied psychology, 62(2), S. 237–240.

10 Morwitz, V. G.; Johnson, E. & Schmittlein, D. (1993). Does measuring intent change behavior? Journal of consumer research, 20, 46–61.

11 Weller, I. (2001). Fluktuationsneigung und Commitment: Eine empirische Betrachtung bei F&E-Mitarbeitern. Berichte der Werkstatt für Organisations- und Personalforschung e.V., 6, S. 1–18.

12 Wolf, G. (2018). Gießkanne war gestern. Personalführung, 7-8, S. 54–59.

13 Wolf, G. (2012). Erfolgsfaktor Mitarbeiterbindung. Arbeit und Arbeitsrecht: Die Zeitschrift für das Personal-Management, 67(8), S. 470-473.

Im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages hat Sachsens Kammerpräsident Dirk Rose seine Einschätzung als Sachverständiger gegeben.

Zweites Corona-Steuerhilfegesetz und USt: Nichtbeanstandungsregelung für B2B-Bereich kommt

Nach umfassenden Verhandlungen mit der Buka hat das BMF entschieden, einer Nichtbeanstandungsregelung für die Fälle zu hoher Umsatzsteuerausweise in der Unternehmerkette zuzustimmen.

Demnach gilt Folgendes: „Hat der leistende Unternehmer für eine nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. August 2020 an einen anderen Unternehmer erbrachte Leistung in der Rechnung den vor dem 1. Juli 2020 geltenden Steuersatz (19 Prozent anstelle von 16 Prozent bzw. 7 Prozent anstelle von 5 Prozent) ausgewiesen und diesen Steuerbetrag abgeführt, wird es aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet, wenn der Unternehmer in den Rechnungen den Umsatzsteuerausweis nicht berichtigt.

Einem zum Vorsteuerabzug berechtigten Leistungsempfänger wird aus Gründen der Praktikabilität aus derartigen i. S. von § 14c Abs. 1 UStG unrichtigen Rechnungen auch für die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. August 2020 seitens eines Unternehmers erbrachte Leistung ein Vorsteuerabzug auf Grundlage des ausgewiesenen Steuersatzes gewährt. Für Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b UStG schuldet, gilt dies entsprechend für die vom Leistungsempfänger berechnete Steuer.“

Dies geht aus dem weiter unten verlinkten Entwurf eines begleitenden BMF-Schreibens betreffend „Befristete Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes zum 1. Juli 2020“ hervor.

Die Buka hatte sich im Vorfeld für eine gesetzliche Nichtbeanstandungsregelung mit einem deutlich längeren Gültigkeitszeitraum eingesetzt – einerseits mittels einer Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 22. Juni 2020. Andererseits hat Buka-Präsidialmitglied und Präsident der SBK Sachsen, Dirk Rose, als Sachverständiger gegenüber dem Finanzausschuss des Bundestages seine Einschätzungen gegeben.

Parallel zur Forderung gegenüber dem Bundestag und Politik hatte die gesetzliche Spitzenorganisation der Steuerberaterkammern gegenüber dem BMF in verschiedenen Abstimmungen alternativ die Schaffung einer untergesetzlichen Nichtbeanstandungsregelung im Unterschied zur jetzigen mit einem deutlich längeren Gültigkeitszeitraum vertreten.

Im Vorfeld des Beschlusses des Koalitionsausschusses am 03.06.2020 hatte es keine Einbeziehung der Buka in die Maßnahmen zur Senkung der USt gegeben. ■

QUELLE

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2020-06-30-befristete-Senkung-umsatzsteuer-juli-2020-final.pdf?__blob=publicationFile&v=5

TERMIN

Neues Datum der Kammerversammlung

Ein neuer Termin für die Kammerversammlung steht fest: Die Zusammenkunft, die ursprünglich für den 02.07.2020 angesetzt war, verschiebt sich aufgrund der Corona-Pandemie auf den 15.10.2020. Die Veranstaltung soll wie geplant in Chemnitz stattfinden. Über den genauen Tagungsort und weitere Details, beispielsweise die Tagesordnung, werden alle Berufsträger rechtzeitig informiert.

ANTRITTSBESUCH

Kammerpräsident Dirk Rose im Finanzministerium

Zum Antrittsbesuch hat der Staatsminister der Finanzen, Hartmut Vorjohann, den Präsidenten der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen, StB, WP und RA Dirk Rose, am 3. März 2020 empfangen. Teilgenommen hat daran ebenfalls der Präsident des Steuerberaterverbandes, Dr. Andreas Zönnchen.

Das Gespräch in Dresden war von offenen Worten geprägt. So nahmen Hartmut Vorjohann und Dirk Rose den Antrittsbesuch zum Anlass, um über die Forderung der Kammer nach einer medienbruchfreien Kommunikation in allen Kanälen zu sprechen: Daten sollen nicht erst digitalisiert und dann wieder in einen analogen Zustand gebracht werden. Ein weiteres Thema waren Angriffe des Gesetzgebers auf die Verschwiegenheitspflicht. ■

Antrittsbesuch beim Staatsminister der Finanzen: StB Dr. Andreas Zönnchen, Präsident des Steuerberaterverbandes, Sachsens Staatsminister der Finanzen Hartmut Vorjohann und StB, WP und RA Dirk Rose, der neue Präsident der Steuerberaterkammer des Freistaates (v.l.n.r.).

BEBPO UND DE-MAIL

Neue Wege zur Kommunikation mit Finanzämtern in Sachsen

Möglichkeiten zur elektronischen Kommunikation zwischen Steuerberatern und den Finanzämtern hat der Freistaat Sachsen eingerichtet. Im vergangenen Jahr hatte die Steuerberaterkammer beim Klimagespräch mit dem Landesamt für Steuern und Finanzen (LSF) darauf gedrängt.

Wie LSF-Präsident Karl Köll mitteilte, gibt es nun zwei Kommunikationswege zur sicheren Übertragung von Dateien (Schriftsätze, Dokumente, Belege etc.): Über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) sowie per De-Mail.

Das beBPo ist im Adressverzeichnis unter ELSTER_FA_Name_Finanzamtsnummer_SN zu finden. Für die Nutzung ist eine Registrierung zwingend erforderlich. Im Rahmen des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfaches (EGVP) ist bei Verwendung einer entsprechenden Zusatzsoftware der sichere Versand von Nachrichten mit Dateianhängen möglich.

Auch über De-Mail lassen sich Dateien an die Finanzämter gesichert übertragen. Das jeweilige Finanzamt ist über FA-Name @smf-sachsen.de-mail.de zu erreichen. Dazu ist es nötig, sich bei einem De-Mail-Anbieter zu registrieren.

Beide Kommunikationswege sind nach Mitteilung des LSF aufgrund gesetzlicher Vorgaben und der derzeitigen technischen Möglichkeiten nur für eine passive Nutzung eingerichtet. Das heißt, die Finanzämter können über beBPo und De-Mail Nachrichten empfangen, aber nicht selbst versenden.

Das LSF bittet zudem darum, die neuen Kommunikationswege nicht dazu zu nutzen, den Finanzämtern vermehrt „rein vorsorglich" Belege außerhalb einer konkreten Anforderung von Unterlagen einzureichen. Bei gleichzeitiger Einreichung von Steuererklärungen und Belegen sollte zudem auf den Formularen vermerkt werden, dass Dokumente elektronisch übermittelt werden, um den Finanzamtsmitarbeitern die Bearbeitung zu erleichtern. ■

INFORMATIONEN

Eine Übersicht der De-Mail-Adressen sowie der besonderen Behördenpostfächer aller sächsischen Finanzämter finden Sie hier: https://www.sbk-sachsen.de/fileadmin/medienmanager/Bilder/News/Meldungen/01-2020_Elektronische_Kommunikation_mit_den_Finanzaemtern_De-Mail-Adressen_-_besondere_Behoerdenpostfaecher.pdf

KURZARBEITERGELD IN ZEITEN VON CORONA

Erstes Webinar der Kammer stößt auf positive Resonanz

Am 8. April 2020 war es zum ersten Mal so weit: Ein Raum in der Geschäftsstelle der Kammer wurde in ein Sendestudio umfunktioniert. 290 Seminarteilnehmer verfolgten live an ihren Bildschirmen in Kanzlei oder Home-Office das erste Webinar in der Geschichte der SBK Sachsen.

Bevor der Referent Sascha Glöckner mit seinem Vortrag begann, begrüßte Kammerpräsident Dirk Rose die teilnehmenden Mitglieder mit den Worten „Wir werden Sie weiter mit fachlichem Input auf dem Laufenden halten, indem wir den Bereich Webinare weiter ausbauen."

Das Webinar stieß auf positive Resonanz: Zum Beispiel schrieb eine Seminarteilnehmerin: „Seminar war super, waren hilfreiche Dinge dabei." ■

LINK

Sie können das Webinar zum Thema „Kurzarbeitergeld in Zeiten von Corona" im internen Mitgliederbereich auf folgender-Webseite ansehen: https://www.sbk-sachsen.de/webinare

Ihre Mithilfe wird gebraucht

Corona-Krise: Überbrückungshilfe für KMU

Sächsische Steuerberater helfen ihren Mandanten bei den Antragsverfahren zu den Corona-Hilfen. Vor allem bei der Antragstellung müssen die Voraussetzungen und die Höhe der erstattungsfähigen Fixkosten unter anderem mit Hilfe eines Steuerberaters glaubhaft gemacht und belegt werden. (Symbolfoto)

Das Bundeskabinett hatte am 12. Juni 2020 beschlossen, dass im Rahmen des Konjunkturpakets zur Sicherung der Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen bei Corona-bedingtem Umsatzausfall ein Programm für Überbrückungshilfen mit einem Volumen von maximal 25 Mrd. Euro aufgelegt wird. Für die Monate Juni bis August 2020 werden branchenübergreifend Überbrückungshilfen als Zuschüsse gewährt. Es wurde ein zweistufiges Verfahren zum Nachweis des anspruchsbegründenden Umsatzeinbruchs und der erstattungsfähigen Fixkosten festgelegt. Demnach müssen bei der Antragstellung die Antragsvoraussetzungen und die Höhe der erstattungsfähigen Fixkosten mit Hilfe eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers glaubhaft gemacht werden und nachträglich müssen die angefallenen Kosten ebenfalls mit Hilfe eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers belegt werden.

Vorgesehen ist ein rein digitales Verfahren mit einem zentralen Portal für die Antragstellung, das vom Bund bereitgestellt wird. Die Bearbeitung der Anträge und Auszahlung der Zuschüsse erfolgt über die Bundesländer. Die berufsnahen Softwareanbieter arbeiten mit Hochdruck daran, dass Daten über eine Schnittstelle direkt aus ihren Fachprogrammen zur Verfügung gestellt werden können. Das Antragsformular regelt zudem, wie die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Angaben verteilt ist, was der Steuerberater prüfen muss und wobei er lediglich eine Plausibilitätsbeurteilung abzugeben hat. Von einer Haftung gegenüber dem die Zuschüsse auszahlenden Land soll der Steuerberater, wie von uns gefordert, ausdrücklich freigestellt werden.

Die SBK Sachsen bittet ihre Mitglieder, ihre Mandanten in dem Antragsverfahren der Überbrückungshilfe zu unterstützen. Über den Kreis ihrer Mandanten hinaus werden sicherlich auch Unternehmen und Selbständige, die bisher nicht durch Berufsträger betreut wurden, um Unterstützung nachfragen. Für diesen Personenkreis bittet die SBK Sachsen aufgrund der wichtigen Funktion der Berufsträger als Compliance-Faktor um deren Unterstützung, auch wenn dies einen größeren Aufwand für die Verifizierung der maßgeblichen Parameter für eine Antragstellung bedeutet. Der Steuerberater kann dabei jedoch in seiner gesetzlichen Stellung als Organ der Steuerrechtspflege, die neben der berufsethischen Bindung auch eine Gemeinwohlverpflichtung beinhaltet, einen wertvollen Beitrag leisten.

Die Rolle der Steuerberater als wichtiges Scharnier zwischen Staat und Mandant wird gestärkt! Das sichert auch langfristig die Stellung des Berufsstandes. Und das ist immens wichtig – gerade in Zeiten, in denen aus Europa diese besondere Rolle immer wieder in Frage gestellt wird. Im Grunde genommen haben Steuerberater hier eine neue Vorbehaltsaufgabe erhalten. Und natürlich tragen Steuerberater als besonders qualifizierte Berufsträger dazu bei, die Antragsqualität massiv zu verbessern, das ganze Verfahren zu beschleunigen und Missbrauch wirksam zu verhindern.

Selbstverständlich unterstützt die SBK Sachsen ihre Mitglieder bei der Beantragung der Überbrückungshilfe. So stellt die Bundessteuerberaterkammer einen FAQ und Checklisten über unsere Homepage zur Verfügung. Zusätzlich hatte die SBK Sachsen Anfang Juli ein Webinar zum Thema „Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen" angeboten, mit dem ein erster Einblick in die Materie gegeben und auch die ersten Fragen beantwortet wurden.

Alle Berufsträger bewegen sich in ihrer Arbeit an der zumutbaren Kapazitäts- und Belastungsgrenze. Neben den gewohnten Deklarationstätigkeiten betreuen wohl die meisten von Ihnen Mandanten, bei denen Anträge auf Kurzarbeitergeld zu stellen sind sowie Corona-Soforthilfen und KfW-Kredite zu beantragen waren. Mit dem im Eiltempo von Bundestag und Bundesrat verabschiedeten 2. Corona-Steuerhilfegesetz sind weitere Aufgaben hinzugekommen, insbesondere die temporäre Absenkung der Mehrwertsteuer erzeugt weiteren erheblichen Beratungsbedarf.

Alle Kolleginnen und Kollegen, die noch freie Kapazitäten und/oder besonderes Interesse an dieser neuen Aufgabe haben, werden ausdrücklich darum gebeten, sich bei der Steuerberaterkammer zu melden. Sie stellt aus diesen Meldungen eine Liste zusammen und veröffentlicht diese im öffentlich zugänglichen Bereich ihrer Homepage, damit sowohl Berufskollegen, die mit der Antragsbearbeitung überlastet wären, aber auch bisher noch nicht beratene Unternehmer die Möglichkeit haben, einen Steuerberater zu finden, der sie selbst oder ihre Mandanten bei der Beantragung von Überbrückungshilfe unterstützt.

Bitte helfen Sie mit, diese für den Berufsstand neue, aber eminent wichtige Herausforderung zu meistern! ■

Daten über Vollmachten gehen ohne neuen Vertragsabschluss ab 01.08.2020 verloren

Mehr Eigenverwaltung des Berufsstandes. Mit mehr als 200.000 erfassten Vollmachten seit 2014 (Stand: letzte DATEV-Statistik 08.10.2019) ist die Vollmachtsdatenbank (VDB) ein voller Erfolg.

Den Übergang zum elektronischen Rechtsverkehr unterstützte die Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen (SBK) als regionale Kammer von Anfang an, indem sie die VDB ihren Mitgliedern zur Verfügung stellt. Betrieben wird die Vollmachtsdatenbank (VDB) seit dem 01.07.2020 nun durch die Bundessteuerberaterkammer (BStBK). Die DATEV eG fungiert nur noch als technischer Dienstleister.

Das hat zur Folge, dass alle Nutzungsverträge mit der DATEV eG zum 30.06.2020 endeten. Für die nahtlose Fortführung der Vollmachtsdatenbank ab 01.07.2020 ist ein neuer Vertrag mit der BStBK notwendig. Die Preise für die Nutzung der VDB bleiben unverändert.

VDB-Nutzer, die ihren Vertrag zum 30.06.2020 noch nicht umgestellt haben, können ihre Vollmachten dennoch wiederherstellen. Sie haben bis 31.07.2020 Zeit, den Vertrag abzuschließen. Dabei müssen Sie jedoch in Kauf nehmen, dass sie mehrere Tage nicht auf die Daten ihrer Mandanten bei der Finanzverwaltung zugreifen können.

Dazu ist zunächst eine Neuregistrierung in der VDB und der Abschluss eines neuen Nutzungsvertrages mit der BStBK erforderlich. Im Anschluss muss der DATEV eG bis spätestens zum 30. Juli 2020 ein Auftrag zur Übertragung der Vollmachtsdaten in die VDB der BStBK erteilt werden. Das ausgefüllte und unterzeichnete Weisungsformular ist ausschließlich per E-Mail an vdb@service.datev.de zu übersenden. Bei mehreren registrierten Kanzleien oder Niederlassungen ist dies für jede Vollmachtsdatenbank einzeln durchzuführen.

Der neue Aufruflink lautet: www.bstbk-vollmachtsdatenbank.de

Mit dem neuen Nutzungsvertrag werden auch neue Nummern vergeben, die „Beraternummer" wird zur „Teilnehmernummer". Ansonsten bleiben die Programmfunktionen in der VDB weiterhin bestehen und es ergeben sich keine größeren Änderungen im täglichen Arbeiten.

Achtung: Sollten Nutzer den Vertrag nach dem 31.07.2020 abschließen, gehen die Daten über die Vollmachten verloren und müssen vollumfänglich neu eingepflegt werden. ■

INFORMATIONEN

Mehr und neue Informationen finden Sie hier: https://www.sbk-sachsen.de/fuer-mitglieder/vollmachtsdatenbank-2020

2021 zieht es den Deutschen Steuerberaterkongress nach Krakau im Nachbarland Polen

TERMIN-VERSCHIEBUNG

10. Internationaler Deutscher Steuerberaterkongress in Krakau findet 2021 statt

Der 10. Internationale Deutsche Steuerberaterkongress wird dieses Jahr nicht mehr vom 24. bis 25.09.2020 stattfinden, sondern im kommenden Jahr. Aus bekannten Gründen hatte das Präsidium der Bundessteuerberaterkammer beschlossen, den Kongress zu verschieben.

Am 30.09.2021 und 01.10.2021 lädt die gesetzliche Spitzenorganisation der Steuerberaterkammern nun zum 10. Internationalen Deutschen Steuerberaterkongress nach Krakau in Polen ein. Deutschsprachige Referenten aus den Bereichen Rechts- und Steuerberatung, die überwiegend in Polen arbeiten, werden den Teilnehmern im Herbst 2021 alles Wissenswerte zu den aktuellen steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen des EU-Nachbarlandes erläutern.

Über die Fachvorträge hinaus wird den Kongressbesuchern ein umfassendes Rahmenprogramm geboten, mit dem sie Krakau entdecken und genießen können. Die Bundessteuerberaterkammer wird alle Berufsträger über aktuelle Entwicklungen zum Kongress auf ihrer Veranstaltungs-Website informieren: www.internationaler-steuerberaterkongress.de ■

NEUFASSUNG

Neue Vergütungssätze für Steuerberater

Neue Vergütungssätze erkennen hochwertige Leistungen der Steuerberater stärker an: Der Bundesrat hat der Neufassung der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) zugestimmt. Die novellierte Fassung ist als Teil der „5. Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen" nach Verkündung im Bundesgesetzblatt zum 01.07.2020 in Kraft getreten.

Darin sind die Obersätze verschiedener Gebühren angepasst worden, was zuletzt vor neun Jahren der Fall war. So erhöht der Gesetzgeber unter anderem die Vergütung für Beratungs- oder Buchführungstätigkeiten linear um zwölf Prozent. Dies gleicht die Inflation aus und ermöglicht es Steuerberatern, die in den letzten Jahren deutlich gestiegenen allgemeinen Geschäftskosten und Preise zu kompensieren.

Auch die Vergütungskriterien bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) wurden verändert: Sowohl der Oberwert für die Rahmengebühr als auch der Mindestgegenstandswert werden erhöht. Zudem erhalten StB nun bei gleicher Tätigkeit dieselbe Vergütung wie Rechtsanwälte. Dies ist etwa der Fall, wenn ein Steuerberater seinen Mandanten in einem Einspruchsverfahren gegenüber den Verwaltungsbehörden vertritt oder die Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels prüft.

Darüber hinaus ermöglicht die StBVV nun die elektronische, medienbruchfreie Verschickung der Rechnung an den Mandanten, wenn der Mandant dem zustimmt, was ohne Unterschrift möglich ist – eine E-Mail reicht aus. ■

SEMINAR

Alle Neuregelungen erläutert die Steuerberaterkammer Sachsen ihren Mitgliedern in dem Webinar „Die Steuerberatervergütungsverordnung" am 12.10.2020.

https://www.sbk-sachsen.de/seminare/unsere-kurse/events/seminar/detail/die-steuerberaterverguetungsverordnung-seminartermine-werden-verlegt-die-neuen-seminartermine-s/

BERUFSRECHT

Anpassung einer formunwirksamen Pauschalvergütungsvereinbarung an veränderte Verhältnisse

BGB § 125, § 280 Abs. 1 S. 2, § 313, § 611; StBVV § 14

1. Auf die Formunwirksamkeit einer mündlich vereinbarten Abänderung einer schriftlichen Pauschalvergütungsvereinbarung kann sich ein Steuerberater nur berufen, wenn er den Mandanten zuvor auf das Schriftformerfordernis hingewiesen hat.
2. Eine Abrechnung nach der StBVV ist dabei solange ausgeschlossen, wie eine vertragliche Anpassung der vereinbarten Vergütung möglich ist.
3. Bei der Anpassung ist trotz vertraglich definierter Kriterien entscheidend darauf abzustellen, wie die Parteien den Vertrag „gelebt" haben.

OLG Schleswig, Urt. v. 11.01.2019 – 17 U 21/18, NZB eingelegt, Az. BGH IX ZR 15/19

Vertrauen des Steuerberaters in die bestehende höchstrichterliche Rechtsprechung bei fehelender Evidenz einer neuen Rechtsentwicklung

BGB § 280 Abs. 1, § 675; EStG § 26, § 26b, § 32a Abs. 5; GG Art. 3 Abs. 1

Mangels anderslautender BFH-Rechtsprechung und mangels Deutlichkeit (Evidenz) einer ggf. neuen Rechtsentwicklung musste ein Steuerberater die Einkommensteuerbescheide einer Lebenspartnerschaft nicht durch Einspruch offen halten, auch wenn sich später durch eine Entscheidung des BVerfG ergab, dass die Ungleichbehandlung von Verheirateten und eingetragenen Lebenspartnern bzw. die Verweigerung des Ehegattensplitting für eingetragene Lebenspartner mit dem GG nicht vereinbar ist. (Ls. n. amtl.)

OLG Düsseldorf, Urt. v. 16.07.2019 – 23 U 180/18, rkr.

Fertigung von Finanz- und Lohnbuchhaltung sind keine Dienste höherer Art

BGB § 626, § 627 Abs. 1; StBerG § 1 Abs. 2 Nr. 2; GG Art. 103 Abs. 1

1. Schuldet der Dienstverpflichtete die Fertigung der Finanz- und Lohnbuchhaltung, handelt es sich nicht um Dienste höherer Art.
2. Wird der Steuerberater mit steuerlichen Angelegenheiten und der Fertigung der Finanz- und Lohnbuchhaltung betraut, kann der Vertrag von dem Mandanten fristlos gekündigt werden, auch wenn der Steuerberater bis zur Kündigung ausschließlich Tätigkeiten auf dem Gebiet der Finanz- und Lohnbuchhaltung entfaltet hat.

BGH, Urt. v. 02.05.2019 – IX ZR 11/18

Die Ankündigung der Restschuldbefreiung widerlegt nicht die gesetzliche Vermutung des Vermögensverfalls

StBerG § 46 Abs. 2 Nr. 4; InsO aF § 291, § 287a Abs. 1

1. Die im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ergangene Ankündigung der Restschuldbefreiung nach § 287a Abs. 1 InsO widerlegt die gesetzliche Vermutung des Vermögensverfalls nicht.
2. Von der Annahme geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse ist erst mit Aufhebung des Insolvenzverfahrens und Beginn der Treuhandperiode auszugehen, solange der Kläger seinen Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt.

FG Hessen, Urt. v. 28.01.2019 – 9 K 1943/17, rkr.

IHR ANSPRECHPARTNER

Carsten Grube, stellv. Geschäftsführer
0341 56336-0
carsten.grube@sbk-sachsen.de

TROTZ CORONA

Schriftliche Prüfungen für zukünftige Steuerfachangestellte in Sachsen

Unter strengen Hygiene-Auflagen haben die angehenden Steuerfachangestellten im April ihre schriftlichen Prüfungen absolviert. Dirk Rose, Präsident der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen, dankt allen Kollegen in den Prüfungsausschüssen und den Mitarbeitern der Kammergeschäftsstelle, die dies mit großem persönlichen Engagement ermöglicht haben.

Rund 200 angehende Steuerfachangestellte haben am 28. und 29. April 2020 ihre schriftlichen Abschlussprüfungen dezentral an mehreren Orten in Sachsen abgelegt. Insgesamt sechs Stunden lang wurden die Kandidaten in Rechnungswesen, Wirtschafts- und Sozialkunde sowie Steuerwesen geprüft. Die Prüfungen mussten aufgrund der derzeitigen Situation in kleinen Gruppen mit besonderen Hygienevorkehrungen stattfinden.

Damit ist es Kammer, Berufsschulen und Bildungszentren mit hohem Aufwand gelungen, dafür zu sorgen, dass Auszubildende und Umschulende ihre Lehrjahre trotz der Corona-Pandemie nach Plan beenden können und eine sichere berufliche Zukunft haben. Dabei ist strikt auf den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf und die Einhaltung der Hygienevorgaben des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus geachtet worden.

Im Vorfeld hatte die Steuerberaterkammer ein Webinar zur Vorbereitung auf den schriftlichen Teil der Abschlussprüfungen zum/zur Steuerfachangestellten angeboten, das großen Anklang gefunden hat. Die mündliche Abschlussprüfung für die angehenden Steuerfachangestellten wird dann voraussichtlich im Zeitraum 06.07.–17.07.2020 stattgefunden haben. ■

WINTERPRÜFUNG STEUERFACHANGESTELLTE/R

Nachwuchs für die Steuerbranche

122 angehende Steuerfachangestellte haben in diesem Winter an der Abschlussprüfung ihrer Ausbildung teilgenommen. Während nicht alle unter den Umzuschulenden die schriftliche Prüfung bestanden, haben in der Gruppe der Auszubildenden alle Teilnehmer erfolgreich bestanden.

Bei den Umzuschuldenen haben einer in der Prüfung „Steuerwesen“, drei in der Prüfung „Rechnungswesen“ sowie fünf in der Prüfung „Wirtschafts- und Sozialkunde“ die Abschlussnote „Sehr gut“ erreicht. In der Prüfung „mandantenorientierte Sachbearbeitung“ bestanden mit „sehr gut“ ein Auszubildender und drei Umzuschulende. In der Verteilung der Note „Gesamt“ hat ein Umzuschulender mit „sehr gut“ abgeschlossen.

Zwischen den Berufsschulen zeigen sich hinsichtlich der Gesamtpunkte der mündlichen und schriftlichen Prüfungen Unterschiede: Am besten schnitt Leipzig mit durchschnittlich 74,0 Punkten ab. Darauf folgen die Berufsschule Dresden mit einem Schnitt von 65,3 Punkten und die Berufsschule Chemnitz mit 63,5 Punkten. Die Umzuschulenden erreichten einen Gesamtpunktewert von durchschnittlich 68,2. Die Bestehensquote ist um circa 10 Prozent zurückgegangen. Während im Sommer zuvor 79,2 Prozent der Prüflinge ihre Ausbildung erfolgreich abschließen konnten, gelang dies im Winter 68,9 Prozent. ■

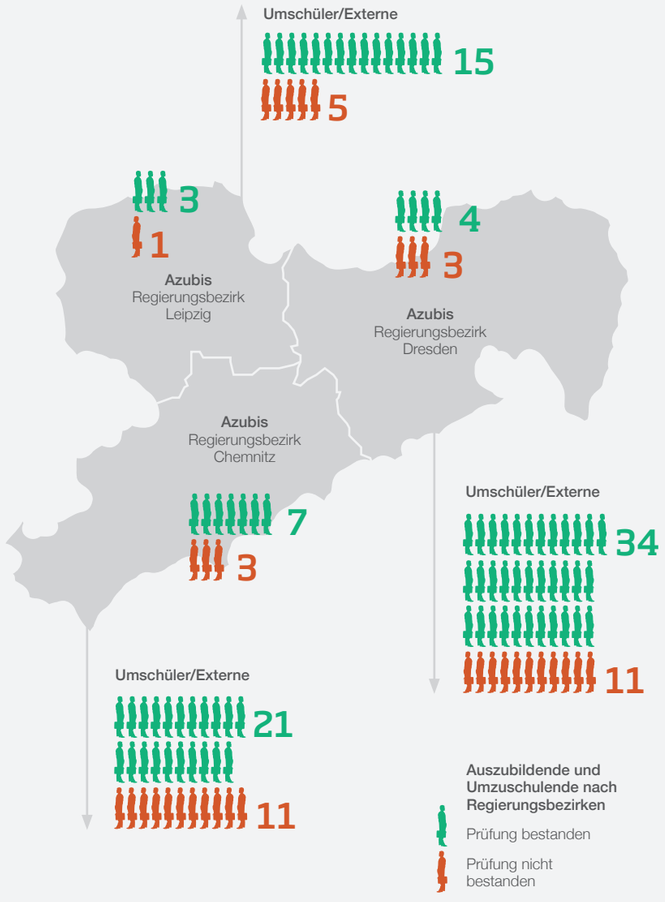

AUSBILDUNGSMESSE

Kanzlei wirbt um Nachwuchs

Die Frankoniabilanz Miskys & Lang Steuerberater-Partnerschaft aus Schwarzenberg bereitet derzeit ihre Teilnahme an der Ausbildungsmesse Erzgebirge 2020 vor: Diese findet unter anderem am 10.10.2020 von 10 bis 15 Uhr in Aue im BSZ für Technik Erdmann Kircheis statt.

Doch das ist nicht der einzige Termin der Berufsorientierungsmesse der Wirtschaftsförderung Erzgebirge. Weitere Veranstaltungen sind geplant am 19.09.2020 in Annaberg-Buchholz, am 07.11.2020 in Marienberg sowie am 14.11.2020 in Stollberg.

Judith Miskys und Armin Lang bilden bereits seit vielen Jahren aus. Auf der Messe versuchen die beiden Steuerberater, die Aufmerksamkeit der jungen Besucher mit verschiedenen Mitteln zu gewinnen: „Wir bringen Technik mit einem Scanner und ordentliche Bildschirme mit. Dazu gibt es Getränke und passend zum Logo grüne Äpfel“, sagt StBin Miskys.

Sie weist die Jugendlichen auf den Blog SteuerDeineKarriere.de hin. Dort finden Interessierte Videos mit Steuerfachangestellten sowie Beiträgen, die von Auszubildenden geschrieben werden. Zudem verteilen sie und ihre Mitarbeiter Taschen und Flyer der Steuerberaterkammer.

Die Steuerberater aus dem Erzgebirge haben die StFA-Ausbildung bereits in der Vergangenheit auf Berufsorientierungsveranstaltungen vorgestellt, berichtet Judith Miskys: „Wir versuchen, jedes Jahr auf ein oder zwei Veranstaltungen zu gehen.“ ■

RESSOURCEN

Wenn Sie die Nachwuchsgewinnung der sächsischen SteuerberaterInnen und der Kammer unterstützen möchten, stellt die Geschäftsstelle gern Werbematerialien und Praktikumsmaterial zur Verfügung: www.sbk-sachsen.de/fuer-mitglieder/nachwuchsgewinnung

Wenn Sie den SchülerInnen Videos mit echten Steuerfachangestellten zeigen wollen, die von ihrem Beruf berichten, dann finden Sie diese unter folgenden Links.

Videos und ein Schaubild über Karrierechancen: www.steuerdeinekarriere.de/steuerfachangestellter-die-karrierechancen

Blog-Beiträge von Auszubildenden: www.steuerdeinekarriere.de/der-blog

AZUBITICKET SACHSEN

Berechtigtenkreis wird erweitert

Ab dem 01.08.2020 dürfen noch mehr Jugendliche das AzubiTicket nutzen, welches im vergangenen Jahr eingeführt worden ist. Der Freistaat Sachsen und die sächsischen Verkehrsverbünde vergrößern den Berechtigtenkreis für das Ticket.

Alle Auszubildenden, deren Berufsschule zwar außerhalb von Sachsen liegt, die aber bei einem sächsischen Betrieb lernen, können dann zum reduzierten Preis günstig Bus und Bahn fahren.

Zu den jährlich zur Verfügung gestellten 14 Mio. Euro kommen noch einmal zusätzlich 2,75 Mio. Euro pro Jahr hinzu.

Am Ticket selbst ändert sich nichts. Es ist als Abo für 12 Monate bei den Verkehrsunternehmen erhältlich. Das AzubiTicket Sachsen kostet weiterhin für einen Verbund 48,00 Euro. Auszubildende, die in mehreren Verbünden unterwegs sein möchten, können für je 5,00 Euro die anderen sächsischen Verkehrsverbünde zusätzlich nutzen. Dadurch können Auszubildende für insgesamt 68 Euro im Monat in ganz Sachsen und im MDV-Verbundraum mit den Öffentlichen von A nach B fahren.

Die Verkehrsverbünde in Sachsen stellen auf einer gemeinsamen Internetseite alle Informationen zum Ticket zur Verfügung. Unter www.dein-azubiticket.de finden Schüler*innen, Auszubildende, Freiwilligendienstleistende und Eltern alle Informationen rund um das AzubiTicket Sachsen. Mitfinanziert wird diese Maßnahme aus Steuermitteln des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes. ■

IMPRESSUM

Herausgeber
Steuerberaterkammer
des Freistaates Sachsen
Emil-Fuchs-Straße 2
04105 Leipzig
Telefon 0341 56336-0
Fax 0341 56336-20
kammer@sbk-sachsen.de
www.sbk-sachsen.de

Redaktion
RA Andreas Hillner (V. i. S. d. P.)
Robert Reinsch
Anke Krey
Ulf Mehner

Zuständige Aufsichtsbehörde
Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Konzept und Gestaltung
WeichertMehner
An der Dreikönigskirche 5
01097 Dresden
Telefon 0351 5014020-0
Fax 0351 5014020-9
info@weichertmehner.com

Redaktionsschluss
08.07.2020

Druck
siblog – Gesellschaft für Dialogmarketing, Fulfillment & Lettershop mbH

Fotografie
naum/shutterstock.com (S.1, S.4 u.), PeopleImages/istockphoto.com (S.2), Sandrino Donnhauser/SBK Sachsen (S.3), Frank Grätz/blend3 (S.4 o., S.5 r., S.11), SBK Sachsen (S.5 l., S.13 u. r., S.14 o. l.), privat/Anja Obermüller (S.6), ThomasAFink/shutterstock.com (S.9), SMF/SBK Sachsen (S.10), Bundessteuerberaterkammer (S.12 o. l.), tevenet/pixabay.com (S.12 u. l.), Gerd Altmann/pixabay.com (S.13 o. M.), WeichertMehner (S.7, S.8, S.14)

Auflage
3.500 Stück

SEMINARKALENDER

WAS?	WER?	WO?	WANN?		
Webinar: Excel Tipps und Tricks für Steuerberater - Teil 1 & 2	Bernd Held	online	Do Fr	23.07.2020 24.07.2020	09:00–11:00 Uhr 09:00–11:00 Uhr
Kick-off-Einführungstage zum Ausbildungsbeginn 2020	Referententeam	Dresden Chemnitz Leipzig	Mo–Mi Mo–Mi Mo–Mi	10.–12.08.2020 10.–12.08.2020 10.–12.08.2020	09:00–16:00 Uhr 09:00–16:00 Uhr 09:00–16:00 Uhr
Auffrischungskurs Umsatzsteuer	Martina Benkhardt	Leipzig Dresden	Mo–Mi Mo–Mi	31.08.–02.09.2020 21.–23.09.2020	09:00–16:00 Uhr 09:00–16:00 Uhr
Umsatzsteuer aus der Sicht der Außenprüfung	Uwe Perbey	Dresden	Fr	01.09.2020	08:30–12:30 Uhr
Auffrischungskurs Körperschaft-steuer und Gewerbesteuer	Uwe Perbey	Dresden	Mo–Mi	07.–09.09.2020	08:30–12:30 Uhr
Auffrischungskurs Bilanzierung	Torsten Querbach	Dresden Leipzig	Di–Mi Di–Mi	08.–09.09.2020 06.–07.10.2020	09:00–16:00 Uhr 09:00–16:00 Uhr
Reisekosten 2020	Heinz-Willi Schaffhausen	Dresden Leipzig	Do Do	10.09.2020 10.09.2020	08:30–12:30 Uhr 15:00–19:00 Uhr
Das Homeoffice in der arbeitsrechtlichen Praxis	Stefan Müller	Dresden	Do	10.09.2020	09:00–16:00 Uhr
Klausurenkurs Steuerfachwirt/in 2020 - Teil 2	Janine Degenkolbe, Andrea Rösicke und Thorsten Becker	Dresden	Mo–Mi	14.–16.09.2020	08:30–17:00 Uhr
Auffrischungskurs Einkommensteuer	Thomas Arndt	Leipzig Dresden	Di–Mi Di–Mi	15.–16.09.2020 10.–11.11.2020	09:00–16:00 Uhr 09:00–16:00 Uhr
Auffrischungskurs Abgabenordnung	Reno Matthes	Dresden	Mo–Di	28.–29.09.2020	09:00–17:00 Uhr
Vertiefung der Korrektur-vorschriften §§ 172 ff. AO anhand von Fällen	Reno Matthes	Dresden	Mi	30.09.2020	09:00–17:00 Uhr
Aktuelles zur Erbschaftsteuer	Marc Jülicher	Dresden	Do	01.10.2020	09:00–13:00 Uhr
Praxiswissen für die Außenprüfung	Elmar Mohl und Ingo Mikolajewski	Leipzig Chemnitz	Do Fr	08.10.2020 09.10.2020	09:00–13:30 Uhr 09:00–13:30 Uhr
Auffrischungskurs Erbschaft-steuer- und Schenkungsteuer-gesetz/Bewertungsgesetz **• 2-Tages-Seminar „Grundlagen“** **• 3. Tag „Verschonungsregeln“**	Simon Hammer	 Leipzig Leipzig	 Mo–Di Mi	 12.–13.10.2020 14.10.2020	 09:00–17:00 Uhr 09:00–17:00 Uhr
Webinar: Die Steuerberater-vergütungsverordnung	Michael Klaeren und Bernhard Starz	online	Mo	12.10.2020	09:00–12:00 Uhr
Webinar: Vorbereitungskolleg Steuerfachangestellte/-r Winter 2020	Referententeam	online	Mo–Do	12.–15.10.2020	08:00–15:00 Uhr
Verein-Stiftung-gGmbH im Zivil und Steuerrecht. Intensivseminar mit Fallstudien	Jürgen Werner	Dresden	Mo–Di	02.–03.11.2020	08:00–15:00 Uhr
Webinar: Praxisrelevante Steuergestaltungen 2020 - Teil 1 & Teil 2	Caroline Stark und Markus Scholz	online online	Di Mi	03.11.2020 04.11.2020	09:00–12:30 Uhr 09:00–12:30 Uhr

* Bitte beachten Sie dieses neu angebotene Seminar.

IHR ANSPRECHPARTNER

Alexandra Müller, Leiterin des Geschäftsbereichs Seminare & Workshops

0341 56336-0

seminare@sbk-sachsen.de

Weitere Informationen und Seminaranmeldung:
www.sbk-sachsen.de